



DATEV

magazin

3_2007
14. Jahrgang, Mai

Das Magazin für Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte

STEUERBERATUNG

Besonderheiten beim Erwerb
von Ferienimmobilien *Seite 16*

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Neues Aufsichtssystem für
Wirtschaftsprüfer *Seite 25*

RECHTSBERATUNG

Anforderungen von Mandan-
ten berücksichtigen *Seite 34*

Fokus finden

Erfolgsfaktor Spezialisierung

6 NACHRICHTEN

MANAGEMENT

- 41 Wie das Wünschen helfen kann**
Klarheit über die Anforderungen der Mandanten erhalten.
- 42 Mit Software und Kreativität**
Wie das Personalmanagement weniger Arbeit macht.
- 44 So sparen Fernsprecher**
Telefonieren über Datennetze ist eine feine Sache.
- 46 Anderkonten und mehr**
Ein Steuerberater hilft dem Anwalt bei der Buchführung.
- 48 Start in ein neues Internet-Zeitalter**
Eine neue Technik will mehr Nutzen bieten.
- 51 Sicherheit für die Unternehmensleitung**
Risikomanagement als Beratungsfeld.
- 53 Kooperation statt Konfrontation**
Vor dem steuerlichen Problem muss das menschliche gelöst werden.

- 56 Trügerische Sicherheit**
Drahtlose Netze sind mitunter angreifbar.

- 58 Wenn Werbung wirkt**
Gutes tun und darüber sprechen.

PERSPEKTIVEN

- 60 Noten verbessern**
Wie Mandanten ihren Berater sehen.
- 63 Schikane oder ordnungsmäßige Buchführung?**
Was die Ordnungsmäßigkeit kennzeichnet.

LEBEN

- 72 Wo Pausen Sieger machen**
Beim Distanzreiten zählt für Andrea Striegler nicht nur die Zeit.

NACHGEFRAGT

- 74 Der zweitbeste Beruf in dieser Welt ...**
Steuerberaterin Birgit Pache mag Kreativität.

PRODUKTE & SERVICE

- 64 Günstig verbinden**
Den ausgelagerten Arbeitsplatz nutzen.
- 65 Vielfältige Konten für Flora und Fauna**
Der Standardkontenrahmen 14 bildet alle landwirtschaftlichen Produktionszweige ab.
- 66 Kanzlei im Netz**
Mit wenigen Schritten ist der Internet-Auftritt einer Kanzlei fertig.
- 68 Die Mannschaft im Griff**
Modernes Personalmanagement braucht Flexibilität und Transparenz.
- 69 Zinsen berechnen**
So wird die Nachberechnung des Bescheids einfach.
- 70 Zertifizierte Sicherheit**
Die Software von einem externen Dienstleister pflegen lassen.
- 71 Kommentare im Paket**
Partnerschaft für leistungsfähige Datenbank.



RECHTSBERATUNG

- 34 Am Kunden orientieren**
Zwischen den Anforderungen des Kunden und der Erfüllung des Berufsträgers entwickelt sich Qualität.
- 36 Gestaltend beraten**
Handwerklich mangelhafte Testamente haben mitunter verheerende steuerliche Konsequenzen.
- 39 Rangrücktritt**
Mit der Erklärung des Rangrücktritts eine insolvenzrechtliche Überschuldung vermeiden oder beseitigen.





Der Rechtsanwalt als Mandant des Steuerberaters

Anderkonten und mehr

Von Matthias Henneberger und Thomas Littig

Rechtsanwaltsbuchführungen weisen trotz „4-3-Rechnung“ Besonderheiten auf, die regelmäßige Abstimmungsängernisse sind. Mit DATEV-Lösungen entsteht ein Modell, das Schule machen könnte.

NEBEN DEN KLASSISCHEN buchhalterischen Positionen Einnahmen und Ausgaben treten in Rechtsanwaltskanzleien in erheblichem Umfang neutrale „Buchungs“-Positionen auf, die gerade nicht erfolgswirksam in die Einnahmenüberschussrechnung einbezogen werden dürfen. Neben den steuerfreien Auslagen wie Gerichtskosten sind besonders die vom Rechtsanwalt für seinen Mandanten verwalteten Fremdgelder ein nicht nur buchhalterisch zu lösendes Problem. Er ist verpflichtet, diese Gelder nicht zweckfremd zu verwenden. Da es lebensfremd wäre, für jeden Mandanten bei einer Bank ein eigenes Anderkonto zu eröffnen, gerät so mancher Anwalt sehr schnell in die Gefahr, Fremdgelder nicht ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu jedem Zeitpunkt auszahlen zu können. Gerade wenn die finanzielle Ausstattung des Anwalts – wie leider immer häufiger der Fall – eher dünn ist, droht eine unzulässige Verwendung der Gelder des Mandanten. Dies setzt ihn schnell dem Vorwurf der Veruntreuung aus.

Eine weitere Besonderheit bei Rechts-

anwälten ist die Führung von sogenannten Aktenkonten (= Verhältnis Rechtsanwalt/Mandant) und Forderungskonten (= Verhältnis Mandant /Gegner) durch den Anwalt. Gerade weil diese mit der Finanzbuchhaltung nicht oder nur teilweise zu tun haben, kommt es bei der Abstimmung der Buchführungswerte regelmäßig zu Verwirrung. Hat der steuerliche Berater vielleicht bereits von diesen juristischen Fachtermini gehört und gleichzeitig der Anwalt zumindest Grundkenntnisse von den kaufmännischen Aufzeichnungen, führt die Verwendung dieser Begriffe bei Steuerfachgehilfen und Rechtsanwaltsfachangestellten regelmäßig zu babylonischen Verwirrungen – bezeichnen vermeintlich gleiche Begriffe doch ganz unterschiedliche Sachverhalte.

Eine abstimmungsfreie Anwaltsbuchhaltung ist aber nicht zuletzt wegen undurchsichtiger Zahlungsflüsse praktisch ausgeschlossen. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Anwalt nicht nur von seinem Mandanten Gelder erhält, sondern auch von Gegnern seiner Mandanten, deren Anwälten, Versiche-

rungen und öffentlichen Kassen. Diese Zahlungen gehen zudem häufig in Form von Raten ein und müssen in aller Regel auf völlig unterschiedliche Teilpositionen aufgeteilt werden. Wie hoch allerdings die Erlöse, die Fremdgeldanteile und die Anteile an den gerichtlichen Gebühren (beispielsweise steuerfreie Auslagen) sind, ist letztlich ohne Insiderwissen für die Steuerkanzlei nicht feststellbar.

Stärken und Schwächen ergänzen sich ideal

Häufig wird der Fehler gemacht, dass der Anwalt entweder seine Finanzbuchführung über das ganze Jahr selbst erledigt und der Steuerberater erst beim Jahresabschluss einspringt oder alternativ der Steuerberater die gesamten Arbeiten einschließlich Aktenbuchhaltung übernimmt.

Der Anwalt muss die verschiedenen Zahlungen im Rahmen seiner Aktenbuchhaltung ohnehin zuordnen. Mit Hilfe der Kanzleiorganisationssoftware Phantasy kann diese „Anwaltsbuchhaltung“ ohne Zusatzaufwand im Alltag der

Rechtsanwaltskanzlei erledigt werden. Diese Art der Buchhaltung gehört zur täglichen Arbeit nicht nur des Anwalts, sondern auch seines Personals. Anders die Finanzbuchführung: Hier sind die Kenntnisse in der Anwaltskanzlei meist nur rudimentär. Das mit Phantasy ausgelieferte Programm Kanzlei-Rechnungswesen kann seinen Nutzen dann nicht entfalten.

Umgekehrt sieht es in der Steuerberatungskanzlei aus. Die Zuordnung und Aufteilung der anwaltspezifischen Zahlungsverkehr ist nicht oder nur mit zeitintensiven Abstimmungen möglich. Jedoch sind die Schwächen der Anwaltskanzlei bei der Finanzbuchführung für die Steuerkanzlei kein Problem.

Es galt also zunächst zu analysieren, wie der Anwalt seine Daten erzeugt und wie diese für die Finanzbuchführung nutzbar gemacht werden können. Dank der einheitlichen DATEV-Welt waren die besten Grundvoraussetzungen geschaffen. So werden beispielsweise bereits beim Erstellen von Anwaltsschreiben oder beim Zuordnen der Zahlungseingänge von Phantasy vollkompatible Buchungssätze erzeugt, die als Buchungstabelle über E-Mail oder per Datenträger zum Steuerberater übertragen und dort ohne jeden Nachbearbeitungsbedarf eingesehen werden können.

Gestaltung der Rahmenbedingungen

Es ist im Interesse des Beraters, schon im Vorfeld bei der Auswahl der Software für den Rechtsanwalt mitzuwirken. Spätestens bei der Einrichtung der Anwaltssoftware ist es Aufgabe des Steuerberaters, tätig zu werden, um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden. Entscheidend ist der zwischen den Kanzleien abgestimmte Kontenrahmen.

Darüber hinaus hat es sich bewährt, ein erweitertes Mehrkontenmodell einzuführen. Es wird neben den klassischen Bestandteilen des Zweikontenmodells noch ein sogenanntes Anderkonto eingerichtet, das auf dem Briefkopf des Rechtsanwalts ausgewiesen wird. Da der Mandant des Anwalts, aber auch die Rechtsschutzversicherer und die Gegenseite ausschließlich dieses auf dem Briefkopf geführte Konto kennen, werden über dieses Konto sämtliche Zahlungen eingehen. Die Vergütungsbestandteile der Zahlungseingänge werden dann von der Anwaltskanzlei von diesem Anderkonto auf das eigentliche Erlöskonto weitergereicht. Fremdgelder werden ebenfalls ausschließlich von diesem Konto weitergeleitet. Außer den Vergütungsweiterreichungen, bei denen es

sich buchhaltungstechnisch nur um Geldtransit handelt, wird durch die Anwaltssoftware dieses Konto zu 100 Prozent verbucht. Es sind deshalb für sämtliche dieser Zahlungsflüsse bereits Buchungssätze bereitgestellt. Sind die Kontenbewegungen aus Sicht des Buchhalters in der Steuerberatungskanzlei auch noch so nebulös, sie sind zwangsläufig bereits korrekt verbucht, da dies durch den Rechtsanwalt unter Einsatz von Phantasy sichergestellt ist.

Auch wenn es beim Entwurf dieses Modells überhaupt nicht als Ziel vorgegeben war, stellte sich ein weiterer positiver Nebeneffekt heraus: Da nur die Vergütungen von diesem Konto weitergereicht werden, kann es nie zu einer Verwendung von Fremdgeldern durch Privatentnahmen und Kostenabflüsse kommen. Insbesondere in Fällen regelmäßig überzogener Bankkonten empfiehlt es sich, das „Anderkonto“ bei einem anderen Kreditinstitut als die für den übrigen Zahlungsverkehr genutzten Konten zu führen. So kann die Bank nicht unter Inanspruchnahme ihrer Banken-AGB überzogene Konten durch bankinterne Umbuchung aus dem Guthaben der Fremdgelder durch Verrechnung ausgleichen. Auch die immer wieder vorhandenen Begehrlichkeiten der Finanzverwaltung können die Guthaben aus Fremdgeldern bei Einzugsermächtigung zulasten des „Kostenkontos“ nicht gefährden.

Praktische Durchführung

Die Rechtsanwaltskanzlei erledigt ihre Aktenbuchhaltung über das Anderkonto. Die Vergütungsbestandteile werden ebenfalls durch die Anwaltskanzlei auf das Erlöskonto überwiesen. Je nach Umfang der Fälle pro Monat können sie selbstverständlich auch in Wochen- oder Monatsrhythmen bearbeitet werden. Phantasy bietet diesbezüglich praktische Auswertungen. Alle Kontenbewegungen des „Anderkontos“ – mit Ausnahme der Vergütungsumbuchungen – sind bereits als Buchungssätze für die Finanzbuchführung vorbereitet. Diese Datensätze werden zusammen mit den übrigen Buchhaltungsunterlagen (Kostenbelege und Kontenauszüge oder „beleglos“) an die Steuerkanzlei weitergereicht.

Dort wird das Anderkonto um die Geldtransitbuchungen ergänzt, und die üblichen Erlös- und Kostenkonten werden verbucht. Durch die klaren Zuordnungen in diesem „Mehrkontenmodell“ bietet sich das elektronische Belegbuch mit Kanzlei-Rechnungswesen an. Erlös- und Kostenkonto können prak-

Matthias Henneberger



Steuerberater *Matthias Henneberger* ist Partner in der Kanzlei „Raab und Henneberger – Steuerberater“. Die Kanzlei in Würzburg hat 17 Mitarbeiter. Ein Beratungsschwerpunkt sind die freien Berufe.

E-Mail: m.henneberger@raab-henneberger.de

Thomas Littig



Rechtsanwalt *Thomas Littig* führt eine Kanzlei in Würzburg und hat die Schwerpunkte Arbeitsrecht und Erbrecht.

E-Mail: littig@ra-littig.de

tisch zu 100 Prozent mit Lerndateien verbucht werden.

Weitere Beratungsleistungen sind denkbar: beispielsweise ein intensiverer Einsatz von BWA und Controllingreport. Auch für die Bereitstellung von Unterlagen zum Banken-Rating und zur Bearbeitung des Jahresabschlusses ergibt sich eine ideale Datenbasis. Folge ist: Die Qualität der Beratungsleistung und auch die Zufriedenheit des Mandanten steigen.

Fazit

Werden die Besonderheiten der Rechtsanwaltsbuchführung von der Anwaltskanzlei selbst erledigt, entfällt der sonst erforderliche Abstimmungsbedarf bei den Akten- und Forderungskonten beim Steuerberater. Die Datensätze aus Phantasy werden problemlos nach Kanzlei-Rechnungswesen übergeben. Trotz „Outsourcing“ von Teilen der Buchführung kommt es nicht zur Entfremdung des Mandats. Nebenbei führt das erweiterte Mehrkontenmodell für den Rechtsanwalt zu größerer Sicherheit bei der Verwaltung von Fremdgeldern. Die Mandatsbeziehung ist entspannt und harmonisch. ●

→ WEITERE INFOS

Ansprechpartner zum Thema ist *Ulrike Steffen*, DATEV-Anwalt, ulrike.steffen@datev.de